

ZH_OBERGERICHT SB160131 vom 4. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160131

FR: ZH_OBERGERICHT SB160131 du 4 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160131 del 4 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2013 sprach das Bezirksgericht Dietikon die Beschuldigten A._____ und B._____ des mehrfachen Amtsmissbrauchs und weiterer Delikte schuldig und bestrafte sie mit je 16 Monaten Freiheitsstrafe be- dingt und einer Busse von Fr. 500.–. Auf die Zivilforderungen des Privatklägers trat es nicht ein (Urk. 54 und 88/50). Gegen die Urteile meldeten die Beschuldigten mit Eingaben vom 12. De- zember 2013 Berufung an (Urk. 42 und 72/41). Die Berufungserklärungen folgten unterm 24. April 2014 und 12. Mai 2014 (Urk. 55 und 88/53). Demnach verlangen beide Beschuldigten einen vollumfänglichen Freispruch unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse und Erstattung einer Entschädigung. Ebenfalls Berufung gegen beide Urteile meldete am 19. Dezember 2013 der Privatkläger an (Urk. 44 und 72/43). Seine schriftlichen Berufungserklärungen sind mit dem 9. Mai 2014 datiert und am 12. Mai 2014 eingegangen (Urk. 57 und 88/52). Kleinere Korrekturen zu diesen Berufungserklärungen reichte der Privat- kläger mit Eingabe vom 15. Mai 2014 nach (vgl. Urk. 60 und 61 sowie 88/54 und 72/55). Er verlangte eine Erhöhung des Strafmasses für die Beschuldigten und ih- re Verurteilung auch wegen schwerer Körperverletzung und weiterer Straftatbe- stände. Ebenso hielt er sinngemäss an seinen Schadenersatz- und Genugtuungs- forderungen in Höhe von je 4 Mio. Fr. zuzüglich Zins fest. Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2014 wurde seinem Antrag (Urk. 56 und 88/51) entsprochen, und es wurde ihm für das Berufungsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertreterin be- stellt (Urk. 63 und 88/57). Diese schränkte mit Eingabe vom 11. Juni 2014 die Be- rufung des Privatklägers auf die Zivilansprüche ein (Urk. 67 und 68 sowie 88/62 und 88/63).

- 7 - Anschlussberufungen wurden keine erhoben, auch nicht von der Staatsan- waltschaft, die anfänglich erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht aktiv betei- len zu wollen (Urk. 76 und 88/64). Mit Beschluss vom 5. September 2014 wurden die beiden Berufungsverfahren miteinander vereinigt (Urk. 70 und 88/66).

E. 2

Mit Eingaben vom 10. September 2014 sowie 6. und 13. November 2014 stellten die Beschuldigten und mit Eingabe vom 21. Oktober 2014 auch der Pri- vatkläger Beweisanträge (Urk. 73, 74, 82, 84 und 85). Darüber wurde einstweilen mit Beschlüssen vom 6. Oktober 2014 und vom 18. November 2014 entschieden (Urk. 78 und 86). Stattgegeben wurde dem Antrag auf Vornahme eines Augen- scheins am Tatort; dieser fand vorgängig der Berufungsverhandlung statt (vgl. Urk. 166 S. 6 ff.). Das Gericht holte zudem beim Hausarzt des Privatklägers, Dr. D._____, ergänzende Auskünfte ein (vgl. Urk. 79 und 81); ferner wurde der Privatkläger obligatorisch zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Die weiter bean- tragten Beweisergänzungen wurden einstweilen abgelehnt. Mit Eingabe vom

E. 5

Dagegen legten sowohl der Privatkläger wie auch beide Beschuldigte Beschwerde beim Bundesgericht ein (Urk. 173/2 und 175/2; vgl. Urk. 178). Auf die Beschwerde des Privatklägers trat das Bundesgericht am 17. November 2015 nicht ein (Urk. 178). Die Beschwerden der Beschuldigten hiess es am 14. März 2016 jedoch gut, hob das Urteil der Kammer vom 16. Juni 2015 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 184).

- 9 -

E. 6

Nachdem sich der Privatkläger, anders als die übrigen Parteien (Urk. 186- 188, Urk. 191-192), gegen die schriftliche Durchführung der Fortsetzung des Berufungsverfahrens ausgesprochen hatte (Urk. 190), wurde auf heute zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung vorgeladen. Vorgängig wurde mit Beschluss vom 14. Juni 2016 dem Gesuch des Privatklägers um erneute Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht stattgegeben und seine neu gestellten Beweis- anträge wurden einstweilen abgewiesen (Urk. 194). An der heutigen Verhandlung vor der Berufungsinstanz nahmen die Parteien und ihre Vertreter teil. Einzig der Beschuldigte B._____ hatte sich von der Teilnahme dispensieren lassen. Die Parteien stellten die eingangs aufgeführten Schlussanträge. Das Beweisergebnis erfuhr keine Veränderung. Weder die neuen Beweisanträge des Privatklägers (Urk. 189, Urk. 193 und Urk. 195 A sowie Prot. II S. 13) noch diejenigen der Verteidigung der beiden Beschuldigten (Urk. 205 S. 1; Urk. 208 S. 7-12; Urk. 211/4) erweisen sich auch nach Abschluss der Berufungsverhandlung aus den noch darzulegenden Gründen (vgl. nachstehend E. II. 7.d.) als sachdienlich. Sie sind definitiv abzuweisen. Der Fall ist deshalb spruchreif.

E. 7

Im Folgenden ist näher auf den konkreten Sachverhalt der Anklageschriften einzugehen und zu prüfen, ob sich die einzelnen inkriminierten Handlungen rechtsgenügend erstellen lassen. a) Gemäss Auffassung der Vorinstanz (Urk. 54 und 72/50 je S. 20), kann sich der in der Anklage behauptete Übergriff der Beschuldigten auf den Privatkläger nicht im Freien, sondern einzig innerhalb seines Gartenhauses abgespielt haben; ansonsten hätten die Nachbarn, wie auch aus dem gerichtlichen Augenschein hervorging (Urk. 166 S. 8, sechste Protokollnotiz), etwas sehen oder zumindest hören müssen, was nach ihrer Aussage gerade nicht der Fall gewesen war. Die Kammer bestätigte diese Erwägungen in ihrem Urteil vom 16. Juni 2015. Das Bundesgericht bezeichnet diese sachverhaltliche Feststellung der Kammer als Zirkelschluss und lässt sie nicht gelten. Damit aber fällt der Anklage-

- 19 - vorwurf der Freiheitsberaubung (Festhalten bzw. Einsperren im Gartenhäuschen) von vornherein in sich zusammen. b) Die Beweislage hinsichtlich des Anklagevorwurfs, dass die Beschuldigten dem Privatkläger abwechslungsweise in drei Serien je neun bis zwölf Ohrfeigen ausgeteilt hätten, ist ebenfalls ungenügend. Bereits die Vorinstanz hat diesbezüglich den Vorwurf relativiert und festgehalten, dass sich die Anzahl und die Heftigkeit der Ohrfeigen nicht erstellen liessen. Auch vom Hausarzt des Privatklägers wurden keine Auffälligkeiten am Kopf desselben oder an dessen Wangen festgestellt, die eine solche Kaskade an Ohrfeigen erwarten liessen; es wurde an seinem Kopf einzig ein Bluterguss am Jochbein festgestellt, der jedoch, wie erwähnt, nachweislich eine andere Ursache hatte.

Allein aufgrund der belastenden Aussagen des Privatklägers, der auch erklärte, die Beschuldigten hätten eben so geschlagen, "dass man nichts sehen könnte" (Urk. 6/1 S. 5 oben), lassen sich folglich die dutzendweisen Ohrfeigen nicht rechtsgenügend nachweisen. Dieser Vorwurf hat deshalb bei einer allfälligen Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung auszuscheiden. c) Ebenfalls zu einem Freispruch gelangen muss der Anklagevorwurf, wonach der Beschuldigte A._____ dem Privatkläger mit beiden Händen gegen die Brust geschlagen habe, was bewirkt habe, dass der Privatkläger mit dem Kopf gegen die Seitenlehne eines Sofas geprallt sei. Auch diesbezüglich fehlen ärztliche Feststellungen am Kopf und an der Brust des Privatklägers, die eine Zuordnung dieses behaupteten Vorganges zulassen oder ihn wenigstens plausibler machen würden. d) Die in den Anklageschriften aufgeführten Vorgänge mit dem vorgeworfenen Fusstritt von A._____ in den Oberbauch des Privatklägers und mit dem vom gleichen Beschuldigten zusammen mit dem Mitbeschuldigten am Privatkläger praktizierten Zurückbiegen dessen linken Zeigefingers könnten aber vom Verletzungsbild her durchaus anders beurteilt werden. Hier stellte der Hausarzt des Privatklägers noch vier Tage später eine Schwellung und eine Druckdolenz am Finger bzw. eine Verstauchung fest und ebenso ein hufeisenförmiges, einem Schuhabsatz entsprechendes Hämatom in der Magengegend des Privatklägers

- 20 - (Urk. 7/1 und 9/8). Diese ärztlichen Befunde stützen auf den ersten Blick, auch wenn sie sehr kurz gehalten sind und keine bildlichen Wiedergaben enthalten, die Darstellung des Privatklägers darüber, dass er und wie er diese Verletzungen erlitten hat. Auf Nachfrage des Berufungsgerichts (Urk. 79) präzierte Dr. D._____ seine Befunde in gewissen Punkten (vgl. Urk. 81). Anlässlich des am 9. Dezember 2014 stattfindenden ersten Teils der Berufungsverhandlung kritisierten beide Verteidiger die Feststellungen von Dr. D._____ (Urk. 98 S. 9 ff. und Urk. 100 S. 5 ff.). Sie stützten sich dabei auf ein (privates) Gutachten von Prof. E._____, welches sie einreichten (Urk. 95/2). Darin werden Zweifel daran geäußert, ob es sich beim hufeisenförmigen Abdruck auf dem Bauch des Privatklägers überhaupt um ein Hämatom gehandelt habe und es wird eine Selbstbeibringung dieser Verletzung ins Spiel gebracht (a.a.O. S. 2 und 8). Vom Gutachter wird sodann der Verletzungsmechanismus, der zur Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit über dem Mittelgelenk des linken Zeigefingers des Privatklägers geführt habe, in Frage gestellt; die genannten Befunde hätten nach seiner Auffassung nicht im Mittelgelenk, sondern in erster Linie im Grundgelenk des Fingers auftreten sollen (a.a.O. S. 6). Anlässlich der ersten Fortsetzung der Berufungsverhandlung am 16. Juni 2015 reichten die Verteidiger ein ergänzendes weiteres Gutachten von Prof. E._____ ein, welches die im ersten Gutachten vorgebrachte Kritik weiter vertieft (Urk. 152). In der selben Verhandlung wurde Dr. D._____ als Zeuge zu den Verletzungen des Privatklägers befragt und dabei auch mit der von Prof. E._____ in dessen Gutachten vorgebrachten Kritik konfrontiert (Urk. 166 S. 104 ff.). Dr. D._____ hielt daran fest, dass es sich beim hufeisenförmigen Abdruck auf dem Oberbauch des Privatklägers um eine Blutansammlung d.h. um ein Hämatom gehandelt habe und nicht um eine Hautreizung. Das Hämatom sei blau-violetter Farbe gewesen und habe nach seiner Erinnerung noch keine Abbauzeichen (Verfärbungen) gehabt. Der Zeuge führte weiter aus, dass ein Hämatom zwischen einem und vier Tagen brauche, um sich aufzubauen; zuerst gebe es eine Rötung, dann blute es ein und es werde purpurn bis dunkelblau. Beim Abbau des Hämatoms nach fünf bis sieben Tagen werde es grün und nach ein bis zwei Wochen

- 21 - gelb (a.a.O. S. 107 und S. 114 ff.). Eine Selbstbeibringung hielt Dr. D._____ aufgrund des gesamten Verletzungsmusters als sehr unwahrscheinlich und die entsprechende Annahme von Prof. E._____ als an den Haaren herbeigezogen (a.a.O. S. 109). Auch was den verletzten Zeigefinger der linken Hand des Privatklägers angeht, konnte Dr. D._____ aufklärende Angaben machen. Das Grundgelenk eines Fingers sei viel beweglicher als das Mittelgelenk. Bei Ersterem gebe es selten Verletzungen. Viel mehr Probleme machten demgegenüber die Mittel- und Endgelenke der Finger (a.a.O. S. 110). Dr. D._____ erklärte auch, dass er den Finger des Privatklägers in einer Klinik habe röntgen lassen und legte diesbezüglich den Röntgenbericht vom 12. Juli 2011 vor (Urk. 157). Dieser bestätigt den Befund einer Weichteilschwellung im Bereich des Mittelgelenkes des zweiten Fingers links, verneint jedoch eine Fraktur. Die damit erstellte Weichteilschwellung des Finger-mittelgelenks und das Ausbleiben einer vergleichbaren Verletzung am Grundgelenk des Fingers korrespondiert mit der Demonstration und Aussage des Privatklägers anlässlich seiner ergänzenden Befragung vom 16. Juni 2015, wonach die Beschuldigten beim Zurückbiegen seiner Fingerspitze das mittlere Fingergelenk mit dem Daumen festgehalten hätten, womit der Finger, bis es schmerzt, nicht so weit angehoben werden muss, wie wenn der ganze Finger hochbewegt würde (Urk. 166 S. 77 f.). Das gleiche Detail hatte der Privatkläger bereits in seiner ausführlichen Strafanzeige erwähnt (vgl. Urk. 1 Blatt 8: "... der Lange drückt seine linke Hand auf meine. Dann der Dicke mit der linken Hand nimmt meinen Zeigefinger, zieht nach oben und mit dem Daumen nach unten..."). In der Verhandlung vom 16. Juni 2015 wurde zu den Verletzungen des Privatklägers ebenfalls F._____ als Zeuge angehört (Urk. 166 S. 94-104). Dieser sagte im Wesentlichen aus, dass er beim Privatkläger am Tag nach dem inkriminierten Vorfall vorbeigegangen sei und dessen Hand gesehen habe, die schlimm ausgeschaut habe; die Finger seien "so" geschwollen gewesen (a.a.O. S. 97). Auch habe der Privatkläger sein T-Shirt angehoben und der Zeuge habe auf dessen Brustkasten gesehen, dass alles rot gewesen sei und es einen Fussabdruck

- 22 - eines Schuhs gehabt habe. Den Absatz habe man noch sehr gut sehen können (a.a.O. S. 98). F._____ hinterliess vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Er machte detaillierte und differenzierte Ausführungen, die lebensnah und stimmig wirken (vgl. Urk. 166 S. 94-104). Trotz seiner Bekanntschaft mit dem Privatkläger besteht deshalb kein Anlass, an der Richtigkeit seiner Darstellung zu zweifeln. J._____ wurde als Zeuge von der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. 6/7). Im Wesentlichen sagte er aus, dass der Privatkläger ihm nach dem Vorfall in traurigem Zustand gesagt habe, er – der Privatkläger – habe "auf den Ranzen bekommen" (Urk. 6/7 S. 4). Die Aussagen des Zeugen J._____ waren stimmig und nahezu widerspruchsfrei. Es gibt keinen Grund, an deren Glaubhaftigkeit zu zweifeln. Seine Darstellung deckt sich mit den Ausführungen des Privatklägers, dass er von den beiden Beschuldigten tätlich angegangen worden sei, so dass sie als ein weiteres Indiz gedeutet werden muss, dass dem auch so war. Sowohl die Aussagen von Dr. D._____ samt seinen fachkundigen Erläuterungen wie auch die Depositionen von F._____ und J._____ erscheinen gesamthaft durchaus glaubhaft und überzeugend. Es erweist sich, dass das Hämatom auf dem Oberbauch des Privatklägers und die Schwellung an seinem linken Zeigefingers noch frisch waren, als sie am Tag nach der Konfrontation des Privatklägers mit der Polizei von den Zeugen F._____ und J._____ gesehen wurden. Aufgrund der diesbezüglich korrespondierenden Aussagen des Privatklägers und der Zeugen F._____, J._____ und Dr. D._____ und nachdem eine Selbstbeibringung weitgehend ausgeschlossen werden kann, findet sich als plausible Erklärung für die Entstehung der beiden

Verletzungen in erster Linie, dass sie dem Privatkläger am Freitag, dem 24. Juni 2011, von den Beschuldigten zugefügt worden sein müssen. Berücksichtigt man schliesslich, dass die Beschuldigten vor dem ihnen vorgeworfenen Fusstritt und dem Zurückbiegen des Fingers vom Privatkläger massiv beschimpft, bespuckt und heftig provoziert wurden (vgl. vorstehend E. II. 2 und 5), so drängt sich diese Schlussfolgerung umso mehr auf.

- 23 - Das Bundesgericht sieht dies in für den Entscheid verbindlicher Weise anders. Die vom Hausarzt attestierten Verletzungen des Privatklägers sowie die Ausführungen der weiteren Zeugen würden nur die Existenz der Verletzungen bezeugen, nicht aber, auf welche Weise sie entstanden seien. Die Aussagen des Hausarztes und der weiteren Zeugen gäben in Bezug auf die Entstehung der Verletzungen aber nur die Darstellung des Privatklägers wieder. Aus eigener Wahrnehmung könnten sie zur Sache nichts beitragen. Mit Bezug auf die Entstehung der Verletzungen liege somit nur die bestrittene Darstellung des Privatklägers vor. Ebenfalls nicht relevant sei, dass nach Auffassung des Hausarztes eine Selbstbeibringung der Verletzungen ausscheide. Das Bundesgericht erwägt ferner, dass – trotz der massiven Beschimpfungen und Provokationen des Privatklägers und dem Umstand, dass klare Hinweise dafür bestehen, dass die beiden Beschuldigten beim Privatkläger Marihuana gesucht, aber nicht gefunden hatten – ein nachvollziehbarer Hintergrund für den körperlichen Übergriff der Beschuldigten auf den Privatkläger nicht ersichtlich sei. Die behaupteten Übergriffe, welche zu den Verletzungen geführt haben sollen, würden keine vom geschilderten Gesamtverhalten der Beschuldigten losgelösten Handlungen bilden, sondern seien darin eingebunden. Wenn die Aussagen des Privatklägers in Bezug auf die Ohrfeigen und andere Verletzungen unglaublich seien, so sei nicht einzusehen, weshalb dies hinsichtlich des Tritts in den Bauch und die Verstauchung des Fingers anders sein soll. Insgesamt erscheine jedenfalls die vom Privatkläger zur Herkunft der Verletzungen gelieferte Erklärung als völlig abwegig. Somit könne nicht gesagt werden, dass sich keine andere plausible Erklärung für die Verletzungen finden lasse. Das Bundesgericht lässt somit den Vorwurf der Körperverletzung nicht gelten. Die Kammer ist an diese Würdigung gebunden (E. I.7), so dass in Bezug auf die Fusstritte und das Zurückbiegen des Fingers in dubio pro reo von der Version der Beschuldigten auszugehen ist, die Entsprechendes verneinen. Bei diesem Beweisergebnis kann auf die Abnahme der von der Verteidigung beantragten Beweisergänzungen verzichtet werden (Urk. 208 S. 7 und Urk. 211/4).

- 24 - Da gestützt auf die bundesgerichtlichen Erwägungen Zeugen, welche lediglich die Darstellung des Privatklägers wiedergeben und nicht aus eigener Wahrnehmung berichten könnten, ohne Bedeutung seien, erübrigt sich auch die vom Privatkläger beantragte Befragung von L._____ (vgl. Urk. 189). Auch sie könnte nämlich nicht mehr als nur bestätigen, dass der Privatkläger kurz nach dem Vorfall die eingeklagten Verletzungen aufgewiesen habe. Zur Erstellung der Entstehung dieser Verletzungen könnte auch sie nichts beitragen, weshalb dieser Be-weisantrag abzuweisen ist. Ähnliches gilt für den anlässlich der heutigen Beru-fungsverhandlung sinngemäss gestellten Antrag, zusätzliche medizinische Untersuchungen über den aktuellen Gesundheitszustand des Privatklägers einzuholen (vgl. Prot. II S. 13). Nach über fünf Jahren kann von solchen Untersuchungen keine sachdienliche Erkenntnis über die Entstehung der geltend gemachten Verletzungen erwartet werden. Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag des Privatklägers, eine Person aus dem ... zu ermitteln, der dem Privatkläger am Tattag ein Funktelefon gegeben haben soll, und diesen anschliessend zu befragen (Urk. 193). Die Auffindung einer solchen Person,

dessen Namen und Aufenthaltsort völlig unbekannt sind, ist nach über fünf Jahren illusorisch. Schliesslich ist auch der letzte Beweisanspruch abzuweisen, wonach zwei Personen einzuvernehmen seien, welche von den Beschuldigten ebenfalls tätlich angegangen worden seien (Urk. 195/A). Zum vorliegenden Sachverhalt können diese Personen zum vornherein nichts Sachdienliches aussagen. e) Ausser durch die nach höchstrichterlicher Auffassung kritisch zu hinterfragenden Aussagen des Privatklägers werden auch die in den Anklageschriften aufgeführten Nötigungsvorwürfe durch keine weiteren Beweismittel oder Indizien gestützt. Dass die Beschuldigten den Privatkläger dazu gezwungen haben sollen, der Liegenschaftsverwaltung einen Brief zu schreiben, wonach er sich hier nicht mehr blicken lasse, macht von vornherein keinen Sinn. Anders wäre es, wenn der Privatkläger etwa zur Kündigung des Pachtvertrages gezwungen worden wäre, was aber nicht der Fall war und vom Privatkläger nicht so behauptet wird. Auch der weitere Vorgang, den Hausschlüssel in dasselbe Couvert zu legen und es zu

- 25 - frankieren, ist als solches unverständlich und schwer zu glauben. Ein Pachtvertrag kann in dieser Weise und zudem ausserterminlich ohnehin nicht aufgelöst werden. Das Couvert und der Schlüssel sind denn auch nicht nachweislich beim Adressaten angekommen oder sonstwie wieder aufgetaucht. Ausser der Aussage des Privatklägers gibt es für diese nötigen Handlungen der Beschuldigten somit keinerlei Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die vom Privatkläger behauptete abschliessende Wegnahme des Couverts mit dem Schlüssel sowie seines Mobiltelefons. Beides ist auch als mehrfache geringfügige Sachentziehung zur Anklage gebracht. Wie unter Ziff. II.4.a ausgeführt und vom Bundesgericht ebenfalls betont, ist die Verlässlichkeit der Äusserungen des Privatklägers jedoch stark eingeschränkt. Folglich verbieten sich nach dem Grundsatz in dubio pro reo entsprechende Verurteilungen. f) Klar aufgebauscht erscheint auch die Darstellung des Privatklägers, wie er anschliessend von den Polizisten in angeblich nötiger Weise zum "Verreisen" aufgefordert und dann mit dem Polizeifahrzeug ein Stück weit verfolgt worden sei. Der Privatkläger war in G. _____ nicht angemeldet und er hat gegenüber den Beschuldigten angedeutet, dass er im Schreiberhaus nächtige, was nicht erlaubt war. Somit hatten die Polizisten begründete Veranlassung, ihn aufzufordern, den Ort zu verlassen und an seinen Wohnsitz, wo er offiziell angemeldet war, zurückzukehren. Wenn sie dies mit groben Worten taten und sich über eine Distanz von ein paar hundert Metern auch vergewisserten, ob der Privatkläger der Aufforderung nachkomme, so ist dies, wenn von der filmreifen, aber wenig nachvollziehbaren Dramatisierung durch den Privatkläger abstrahiert wird, noch nicht als gewaltsame Vertreibung anzusehen, zumal selbst die Anklage nur von einem kurzfristigen Vorgang spricht. Vom Privatkläger wird denn auch nicht behauptet, er sei bei der Verfolgung durch den Polizeiwagen konkret gefährdet bzw. eigentlich zu etwas gezwungen worden, vielmehr hielt er in seiner Strafanzeige selber fest, er habe sich gedacht, dann mache ich halt ein "Spaziergängli" (vgl. Urk. 1 S. 10; idem Urk. 6/2 S. 10). Bei nächster Gelegenheit kehrt er denn auch wieder in sein Schreiberhaus zurück. Es handelte sich bei diesem Vorgang somit vielmehr um ein unhöfliches Verweisen des Privatklägers von der Örtlichkeit durch die Polizisten, welche beim eigenen Verlassen des Gartenareals ohnehin dieselbe (einzig)

- 26 - Strasse benützen mussten. Eine Gewaltanwendung oder die Androhung ernstlicher Nachteile ist dabei nicht erstellt. Auch hier hat folglich ein Freispruch zu erfolgen. g) Die Anklage wirft den diensthabenden Beschuldigten bezogen auf all die inkriminierten Vorgänge mehrfachen Amtsmissbrauch vor. Inwieweit sie die staatliche Macht, die sie

hatten, bewusst zweckentfremdet eingesetzt haben, hängt jedoch davon ab, ob dabei weitere Straftatbestände erfüllt und damit unrechtmässig gehandelt worden ist. Darauf ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. h) Bleibt als letzter Anklagevorwurf derjenige, dass der Beschuldigte B. _____ in Absprache mit dem Mitbeschuldigten etwa eine halbe Stunde nach dem Weggehen des Privatklägers dessen Grundstück erneut betreten und sich auch Zutritt zu dem auf diesem Grundstück befindlichen "Bunker" des Gaswerkes verschafft hätte, was als Hausfriedensbruch zu betrachten sei. Das Betreten und Kontrollieren des "Bunkers" wird den Beschuldigten von der Anklage nicht ausdrücklich vorgeworfen, jedoch das Betreten des Grundstücks, welches vom Privatkläger gepachtet war. Wie sich aus dem Augenschein vor Ort ergab, ist dieses Grundstück gegen die Nachbarn I. _____ und ebenfalls gegen die Strasse eingefriedet. Zugang dazu von der Strasse her ist im Normalfall durch ein Holztörchen gegeben, welches mit einem Schloss versehen ist. Das Hausrecht des Privatklägers umfasst gemäss Pachtvertrag auch den auf demselben Terrain befindlichen sog. "Bunker", der früher eine Gasmessstation mit Unterkellerung war (vgl. den Pachtvertrag in Urk. 91). Mangels Anwesenheit des Privatklägers hatten die Beschuldigten beim nochmaligen Betreten von dessen Grundstück keine ausdrückliche Zutrittserlaubnis. In Erwägung 6 ihres Rückweisungsentscheides hält das Bundesgericht fest, dass der Schluss der Vorinstanz, dass es den Beschuldigten beim Kontrollgang wie schon bei ihrem ersten Erscheinen auf dem Areal des Privatklägers darum gegangen sei, Drogen finden zu wollen, unhaltbar sei. Diese Motivation der Beschwerdeführer entfalle deshalb als Grundlage für einen allfälligen Schuldspruch wegen Hausfriedensbruch. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Beschuldig-

- 27 - ten nur kontrollieren wollten, ob sich die Situation seit ihrer ersten Intervention entspannt habe. Auch an diese höchstrichterliche Feststellung ist die Kammer gebunden. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist zu prüfen, ob aufgrund dieses nunmehr berichtigten Sachverhalts Tatbestandsmässiges gegeben ist oder nicht. III. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz folgte bei der rechtlichen Würdigung des aus ihrer Sicht erstellten Anklagesachverhalts – mit Ausnahme von Anklageziffer 3, wo sie auf versuchte, statt auf vollendete Nötigung erkannte – der Staatsanwaltschaft. Dabei ist sie aufgrund der Umstände von Mittäterschaft der beiden Beschuldigten ausgegangen worden. Die vorstehenden Erwägungen haben nun aber gezeigt, dass sich die Sachverhalte gemäss Anklageziffern 1 (Freiheitsberaubung), 4 und 6 (Nötigungen), 5 (Sachentziehung) und 2 (Körperverletzung) nicht erstellen lassen. Entsprechende Verurteilungen haben deshalb von vorneherein auszuscheiden. Indem die Beschuldigten später ohne ausdrückliche Erlaubnis des Privatklägers sein Areal nochmals betraten, wurde sein Hausrecht tangiert. Dazu sei vorweg auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 54 und 88/50 S. 25 f. bzw. 26 f.). Wie diese ausführte, lag kein Fall von § 20 des kantonalen Polizeigesetzes vor. Diese Bestimmung regelt, dass der Polizei das Betreten privater Grundstücke dann gestattet ist, wenn dies "zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist". Die polizeilichen Aufgaben sind in §§ 3-7 PolG definiert. Vorliegend wäre nur die Verhinderung oder Aufklärung einer Straftat oder die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr in Betracht gekommen. Dafür bestand damals aber keine dienstliche Notwendigkeit. Nach der verbindlichen Auffassung des Bundesgerichts war das erneute Betreten des Grundstücks des Privatklägers durch die Beschuldigten rechtmässig, da es im Nachgang des zuvor erfolgten Einsatzes von der Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Sinne des kantonalen Polizeigesetzes umfasst war. Ein Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs würde

- 28 - daher Bundesrecht verletzen. Folglich sind die Beschuldigten auch von diesem Anklagevorwurf freizusprechen. Verbleibt aber letztlich keine Straftat im Dienst, so hat auch der Vorwurf des Amtsmissbrauchs zu entfallen. IV. Zivilpunkt Die Auffassung der Vorinstanz ist zutreffend, wonach es sich bei den auf Amtsmissbrauch gestützten Schadenersatzbegehren und Genugtuungsforderungen des Privatklägers um Ansprüche aus Staatshaftung handeln würde, welche in einem Strafprozess nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden können. Nachdem vorliegend jedoch keine entsprechende Verurteilung erfolgt, ist auf die Zivilforderungen des Privatklägers ohnehin nicht einzutreten. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen, Genugtuung 1. Kostenfolge und Prozessentschädigung Die Beschuldigten werden freigesprochen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und der ersten und zweiten Gerichtsinstanz (Verfahrens- Nrn. DG130004, DG130005, SB140192 und SB160131) auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zudem sind sämtliche Anwaltskosten der Beschuldigten für ihre erbetenen Verteidigungen einschliesslich des Aufwands vor Bundesgericht (abzüglich der dort entrichteten Parteientschädigung von je Fr. 3'000.-) auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 429 Abs.1 lit. a StPO). Die von der Verteidigung des Beschuldigten 1 geltend gemachten Anwaltskosten für das gesamte Verfahren setzen sich zusammen aus dem Honorar des Vorverteidigers RA M._____ für das Vorverfahren und die erste Instanz in Höhe von Fr. 8'858.00 (Urk. 209/2) sowie den Aufwand von RA X1._____ für das erste Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 71'864.10 (Urk. 203/1), für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht (abzüglich der dort entrichteten Parteientschädi-

- 29 - gung) in der Höhe von Fr. 10'780.05 (Urk. 203/2) und für das zweite Berufungsverfahren (inkl. dem Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung) in der Höhe von Fr. 9'996.40 (Urk. 209/3; Fr. 8'700.40 + 4 h à Fr. 300.00 + MwSt.). Diese Kosten sind ausgewiesen, weshalb dem Beschuldigten 1 aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung für das gesamte Verfahren von Fr. 101'499.00 zu entrichten ist. Die von der Verteidigung des Beschuldigten 2 geltend gemachten Anwaltskosten für das gesamte Verfahren setzen sich zusammen aus dem Honorar des Vorverteidigers RA N._____ für das Vorverfahren und die erste Instanz in der Höhe von Fr. 24'019.40 (Urk. 204 [Beilage 1]) sowie den Aufwand von RA X2._____ für das erste Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 36'983.15 (Fr. 27'983.15 + Fr. 9'000.00 [Akontozahlung]; Urk. 204 [S. 10 des Faxes]; Urk. 211/2; Prot. II S. 16), für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht (abzüglich der dort entrichteten Parteientschädigung) in der Höhe von Fr. 5'439.70 (Urk. 211/3; Fr. 7'814.70 + Fr. 625.00 [MwSt.] - Fr. 3'000.00) und für das zweite Berufungsverfahren (inkl. dem Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung) in der Höhe von Fr. 11'297.35 (Fr. 9'828.55 + 4 h à Fr. 340.00 + MwSt.). Diese Kosten sind ausgewiesen, weshalb dem Beschuldigten 2 aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung für das gesamte Verfahren von Fr. 77'740.00 zu entrichten ist. 2. Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen des Beschuldigten A._____ Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO hat ein Freigesprochener Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus dem Strafverfahren entstanden sind. Die Verteidigung macht für den Beschuldigten A._____, welcher verfahrensbedingt am Arbeitsplatz zuerst freigestellt, dann trotz Krankheit erstmals von der Stadt G._____ gekündigt und per Ende Dezember 2015 definitiv auf Ende März 2016 gekündigt worden ist, sowohl die Lohneinbusse im Vergleich zur Arbeitslosenentschädigung von April bis Dezember 2016 (Fr. 7'417.50 und Fr. 3'708.75) wie auch einen Karriereschaden für die Jahre 2015 bis 2016 (Fr. 11'014.00) sowie für weitere zwei Jahre einen Beförderungsschaden (weitere Fr. 11'014.00) geltend (Urk.

208 S. 16 ff und Prot. II S. 10 f.). Die Forderungen sind weitgehend belegt oder sonstwie plausibilisiert. Insbesondere ist davon aus-

- 30 - zugehen, dass der Beschuldigte A._____ vor Ende 2016 auf seinem Beruf keine neue Anstellung finden wird. Die wirtschaftlichen Einbussen von insgesamt Fr. 33'154.25 sind ihm folglich aus der Staatskasse zu ersetzen. 3. Genugtuung Beide Beschuldigten verlangen eine Genugtuung für die erhebliche Verletzung in ihren Persönlichkeitsrechten durch das seit dem Jahre 2012 dauernde Strafverfahren, welches zuerst in beiden kantonalen Instanzen zu Verurteilungen geführt hat und in den Medien "ausgeschlachtet" worden ist. Die lange Dauer des Verfahrens und die Verurteilungen durch zwei Gerichtsinstanzen, welche Urteile später aufgehoben wurden, sind gerichtsnotorisch und haben die Beschuldigten ohne Zweifel in ihren persönlichen Verhältnissen besonders schwer betroffen. Zu dieser Verletzung in den Persönlichkeitsrechten hat verstärkend das breite Medieninteresse beigetragen. Letzteres betraf jedoch vor allem den Beschuldigten A._____ und weniger den Mitbeschuldigten B._____, welcher den Polizeidienst aus eigener Initiative bereits verlassen hatte. In Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO rechtfertigt es sich deshalb, dem Beschuldigten A._____ antragsgemäss eine Genugtuung von Fr. 20'000.– und dem Beschuldigten B._____ eine solche von Fr. 10'000.– zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.